

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 38.

Weimar.

21. Dezember 1889.

Inhalt: Verordnung, die Verleihung von Verdienst-Medaillen betreffend, Seite 263. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Aachen-Weiziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft betreffend, Seite 264.

[117] Verordnung, die Verleihung von Verdienst-Medaillen betreffend, vom 7. Dezember 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen in Betreff der Verleihung der Verdienst-Medaille, wie folgt:

1.

Die Verdienst-Medaille besteht aus einer runden Schaumünze, deren Vorderseite Unser Bildniß zeigt, während die Rückseite die Inschrift: „Dem Verdienste“ enthält, umrahmt von einem aus Eichenlaub geflochtenen Kranze.

2.

Die Verdienst-Medaille wird in Gold, Silber oder Bronze verliehen und am landesfarbigen Bande getragen.

3.

Für hervorragende Verdienste auf dem Gebiete der Wissenschaften oder der Künste behalten Wir Uns vor, die goldene Medaille zum Tragen am Bande Unseres Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken zu verleihen und zwar in zwei Klassen, nämlich: